

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 12. Mai 2017  
GZ. BMF-310205/0079-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12487/J vom 16. März 2017 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die angeführten Maßnahmen haben systembedingt einen Einfluss auf die Körperschaftsteuereinnahmen.

Zum einen ist der gegenwärtige Zeitpunkt aufgrund der Veranlagungsverzögerung bei den Körperschaftsteuererklärungen für eine ex-post Analyse viel zu früh, da zumindest eine ausreichende Datenbasis für das Veranlagungsjahr 2016 benötigt wird. Diese Daten könnten frühestens ab dem Jahr 2018 sinnvoll ausgewertet werden. Zum anderen sind die benötigten Daten zum Teil nicht systematisch auswertbar.

Zu 1.:

Die Gründe für die hohen Körperschaftsteuereinnahmen sind vielfältig. Das hohe Aufkommen im Jahr 2016 ist vor allem durch Zahlungen im Zusammenhang mit dem Veranlagungsjahr 2015 zu begründen, wovon rund 350 Mio. Euro auf Einzelfälle zurückzuführen sind (wie etwa die angesprochene Superdividende für die Münze Österreich).

Zu 2. bis 4.:

Die für eine entsprechende Schätzung notwendigen Datengrundlagen werden in den Körperschaftsteuererklärungen nicht abgefragt und sind daher systematisch nicht auswertbar.

Zu 5. bis 7.:

Im Zusammenhang mit der eingeschränkten Verlustberücksichtigung ist zu erwähnen, dass hinsichtlich der Nachversteuerung in den Jahren 2015 bis 2017 von Verlusten aus der Unternehmensgruppe aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2014 ausgeschiedener ausländischer Gruppenmitglieder in den Erklärungen (Formular K1g) die nachzuversteuernden Beträge einzutragen sind, sodass eine diesbezügliche Auswertung zum Jahresende 2017 technisch möglich wäre, aber mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die mit dem AbgÄG 2014 eingeführte 75 %ige Verwertungsgrenze für Verluste ausländischer Gruppenmitglieder (§ 9 Abs. 6 Z 6 2. Satz Körperschaftsteuergesetz/KStG 1988) wird im Rahmen der Veranlagung der Unternehmensgruppe automatisch berücksichtigt, ist jedoch nicht anhand der Erklärungen auswertbar.

Zu 8. bis 10.:

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist noch zu früh für eine Auswertung im Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung und deren Auswirkung auf das Körperschaftsteueraufkommen des Jahres 2016.

Zu 11. bis 13.:

In den Körperschaftsteuer-Erklärungen sind die nicht abzugsfähigen Zins- und Lizenzzahlungen in der Kennzahl 9318 („Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10 KStG“) gesondert zu erklären. Insoweit ist eine Schätzung auf Basis der erklärten Daten im Grunde möglich. Diese könnten allerdings frühestens ab dem Jahr 2018 sinnvoll ausgewertet werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

